PRIVATE ADVICE

BETRIEBSSCHLIESSUNGSVERSICHERUNG

Infizierter Betrieb – Schutz vor den finanziellen Konsequenzen



Private Advice Versicherungsmakler GmbH
Seitenstraße 1/1 71409 Schwaikheim

Tel.: 07195-599 16 26 Fax: 07195-599 06 82
info@pa-makler.de https://www.pa-rems-murr.de

Weitere Informationen unter
https://landingpage.verna-eg.de/?m=pa-makler&p=betriebsinhalt

Stand: 06/2026

Ist Ihr Betrieb von einer Infektionskrankheit wie beispielsweise den Salmonellen betroffen, wird seitens der Behörden eine vollständige Schließung veranlasst. Und genau darauf sollten Betriebe, die gewerblich mit Lebensmitteln umgehen, unbedingt mit einer Betriebsschließungsversicherung vorbereitet sein. Neben der Sorge von Kunden und Mitarbeitern steht der Unternehmer vor einem gravierenden Problem: Während die Einnahmen fehlen, laufen die Kosten wie Löhne, Gehälter, Miete, Steuer etc. weiter. Sobald die Liquidität erschöpft ist, entsteht eine existenzbedrohende Situation.



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



SEUCHENFALL

Sämtliche Gäste einer Hochzeitsgesellschaft erkranken nach dem Essen in Ihrem Restaurant. Das Gesundheitsamt überprüft Ihren Betrieb, nimmt Lebensmittel- und Stuhlproben Ihrer Mitarbeiter. Bei den Gästen und einigen Ihrer Mitarbeiter werden Salmonellen-Infektionen nachgewiesen. Das Amt für Lebensmittelüberwachung ordnet daraufhin die Schließung Ihres Betriebes an. Bis zur Freigabe Ihres Betriebes im Rahmen der behördlichen Nachkontrolle vergehen drei Wochen.



LEBENSMITTELVERGIFTUNG

Im eigenen Gasthof wird einigen Gästen so übel, dass sie sich erbrechen. Bei den betroffenen Gästen werden Lebensmittelvergiftungen nachgewiesen. Als Sofortmaßnahme ordnet der Amtsarzt noch am selben Abend die Vernichtung sämtlicher unverpackter, angebrochener Lebensmittel in Küche und Kühlräumen an. Außerdem muss ein staatlich geprüfter Desinfektor alle Betriebsräume gründlich desinfizieren.



VIREN IM SENIORENHEIM

Mehrere Bewohner eines Alten- und Seniorenheimes erkranken an Brechdurchfall, wobei bei einem Bewohner eine gefährliche und ansteckende Viruserkrankung festgestellt wird. Nachdem der Betreiber diese Erkrankung ordnungsgemäß beim Gesundheitsamt gemeldet hat, ergehen entsprechende gesundheitsbehördliche Anordnungen gegenüber dem Betreiber. Unter anderem wurde ein Tätigkeitsverbot für das erkrankte Personal verhängt und strenge Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Schutzkleidung und Mundschutz, angeordnet.

PRIVATE ADVICE

WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Geeignet für alle Betriebe, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten, verpacken oder verteilen.

WAS IST VERSICHERT?

Die Schließung Ihres Betriebes aufgrund behördlicher Veranlassung wegen Seuchengefahr.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND VERSICHERBAR?

- Schließungsschäden – entgehender Gewinn, fortlaufende Kosten, Wiedereröffnungskosten
- Warenschäden – behördlich angeordnete Entseuchung, deren Vernichtung sowie die Kosten der Entseuchung der Waren, die im Verdacht stehen, mit Erregern befallen zu sein.
- Desinfektionskosten – die entstehen bei behördlich angeordnet oder durch Hinweis auf gesetzliche Vorschriften durchgeführten Desinfektionen.
- Aufwendungen von Lohnkosten – im Betrieb beschäftigte Personen, denen wg. Erkrankung an Seuchen, Verdacht auf Ansteckung oder Infektionen, die Tätigkeit im versicherten Betrieb behördlich verboten wird.
- Kosten für behördlich angeordnete Ermittlungs- oder Beobachtungsmaßnahmen des Bundesseuchengesetzes.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND NICHT VERSICHERBAR?

- Schäden, die durch Naturereignisse, durch Grundwasser oder Ableitung von Betriebswässern entstehen.
- Schäden an Schlachttieren, die nach Beschauung für nicht tauglich erklärt und die nach Einfuhr von der Fleischbeschauung für untauglich erklärt wurden.
- Schäden an Waren, die bereits bei Lieferung an den Betrieb verseucht waren.
- Schäden, für die der Versicherungsnehmer Anspruch auf Entschädigung durch den Staat hat.

WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Versicherungsschutz besteht in den im Versicherungsvertrag genannten Risikoorten bzw. Risiken.

WIE LÄSSST SICH DIE VERSICHERUNGSSUMME ERMITTELN?

Die Betriebe werden in unterschiedliche Betriebsartenkataloge eingeteilt. Die Tagesentschädigung sollte höchstens 110 Prozent des Beitrages ausmachen, der an Geschäftskosten und Gewinn auf einen Tagesumsatz entfällt. Die Tagesentschädigung wird nach Jahresumsatzsumme - Wareneinsatz = Rohertrag/360 Tage berechnet und gegebenenfalls um einen Sicherheitszuschlag erhöht.

WELCHE ZAHLUNGEN WERDEN IM SCHADENSFALL GELEISTET?

- Der Versicherungsnehmer erhält im Falle der behördlich angeordneten Schließung eines Betriebes die dokumentierte Tagesentschädigung bis zur gewünschten Dauer (üblich sind 30 bzw. 60 Tage).
- Warenschäden im Falle einer behördlich angeordneten Vernichtung der Ware eines Betriebes je nach gewählter Versicherungssumme

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Diese Sparteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information über eine Versicherung und mögliche Leistungs- und Schadensfälle. Bildquellen in Reihenfolge: Urheber: paulistano, ClipDealer, #B:132300910 I MNStudio, ClipDealer, #B:13725745 I nicoletaionescu, ClipDealer, #B:400928624 I IgorVetushko, ClipDealer, #B:167630908 I IgorVetushko, ClipDealer, #B:502102734.

Stand: 06/2026